

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Uhl Energie GmbH & Co. KG, Behlinger Straße 2, 89358 Kammeltal, vom 29.01.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines 3. BHKW, Flexibilisierung des BHKW-Betriebs sowie Errichtung einer Fahrsilowand in 89358 Kammeltal, Behlinger Straße 2, Fl.-Nr. 88 Gmk. Ried;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Uhl Energie GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung eines 3. BHKW, der Flexibilisierung des BHKW-Betriebs zur bedarfsgerechten Stromproduktion sowie der Errichtung einer Fahrsilowand am bestehenden Fahrsilo.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 („S“) bzw. 8.4.2.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1.000 m Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope), 2.3.8 (Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kammeltal) und 2.3.11 (amtlich verzeichnete Bau- und Bodendenkmäler) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Schutzobjekte betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden in einem Aktenvermerk zusammenfassend dargestellt, der beim Landratsamt Günzburg vorliegt.

Günzburg, den 22.03.2019
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin